

Satzung der Europa-Universität Flensburg für binationale Promotionsverfahren

Vom 21. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 22. Januar 2020

Aufgrund des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 21. Januar 2020 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Binationale Promotionsverfahren

§ 2 Cotutelle-Vereinbarung

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Sprache

§ 5 Mündliche Doktorprüfung, Prüfungskommission

§ 6 Bewertung

§ 7 Promotionsurkunde

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

§ 9 Entzug des Doktorgrades

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Binationale Promotionsverfahren

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Durchführung gemeinsamer Promotionen mit ausländischen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten (binationale Promotionsverfahren/Cotutelle-Verfahren). Die Vorschriften der Promotionsordnungen der Europa-Universität Flensburg gelten ergänzend, soweit in den folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines binationalen Promotionsverfahrens ist die oder der Promovierte berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland und in dem anderen am binationalen Promotionsverfahren beteiligten Land entweder den deutschen Doktorgrad oder den ausländischen Doktorgrad zu führen.

Auch in Drittländern kann einer von beiden Doktorgraden geführt werden, soweit die Führung ausländischer Doktorgrade in dem Drittland zulässig ist.

(3) Ein binationales Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch, einen doppelten Doktorgrad zu führen.

Der Doktorin oder dem Doktor steht es frei, jederzeit ihre oder seine Entscheidung zu ändern, welchen der beiden Doktorgrade sie oder er führen möchte.

§ 2 Cotutelle-Vereinbarung

(1) Ein binationales Promotionsverfahren wird auf der Grundlage einer schriftlichen Cotutelle-Vereinbarung der Europa-Universität Flensburg und der beteiligten ausländischen Einrichtung für das individuelle

Promotionsvorhaben auf der Grundlage dieser Satzung, beispielhaft umgesetzt in der anliegenden Mustervereinbarung (Anlage), durchgeführt.

Die Cotutelle-Vereinbarung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geschlossen und bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses.

In der Vereinbarung sind insbesondere die federführende Einrichtung festzulegen, die Betreuerinnen bzw. die Betreuer zu benennen, die Sprache der Dissertation und Disputation sowie die Anforderungen an den Nachweis von Sprachkenntnissen festzulegen. Außerdem sind der Aufenthalt an den beteiligten Hochschulen und die Durchführung der mündlichen Prüfung zu regeln.

Werden Studienleistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden gefordert, ist deren wechselseitige Anerkennung in der Vereinbarung vorzusehen.

Die formalen Anforderungen an die Dissertation müssen, unter Beachtung der an der Europa-Universität Flensburg und der ausländischen Einrichtung geltenden Regelungen, festgelegt werden und aufeinander abgestimmt sein.

(2) Die Cotutelle-Vereinbarung ist für 3 Jahre bindend und kann gegebenenfalls auf Antrag in Übereinstimmung mit den in beiden Einrichtungen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.

(3) Außerdem müssen unter Beachtung von § 3 Einzelheiten über die Art der gemeinsamen Betreuung und die Ausgestaltung der gemeinsamen Prüfung, gegebenenfalls über die erforderlichen Leistungen im Doktorandenstudium, über den Zulassungsantrag an beiden Einrichtungen, die Einschreibung an einer der beiden Universitäten, über die anfallenden Verwaltungs- und Promotionsgebühren, über die Veröffentlichung der Dissertation und über die Krankenversicherung der Bewerberin oder

des Bewerbers sowie die Reisekosten geregelt werden.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein binationales Promotionsverfahren kann unter den folgenden Gegebenheiten durchgeführt werden: Der Grad der Doktorin bzw. des Doktors wird von beiden Einrichtungen gemeinsam verliehen, wenn die Partnereinrichtung das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Europa-Universität Flensburg unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

Im Falle des Promotionsrechts der Partnereinrichtung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein binationales Promotionsverfahren muss die Annahmeveraussetzungen sowohl der Europa-Universität Flensburg als auch der beteiligten ausländischen Einrichtung erfüllen und diese nachweisen.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber für ein binationales Promotionsverfahren muss im Rahmen des Verfahrens an jeder der beteiligten Einrichtungen mindestens 12 Monate wissenschaftlich tätig sein. Der Nachweis darüber ist bei der Anmeldung zur Promotionsprüfung schriftlich einzureichen.
3. Die Promotionsleistungen müssen aus einem schriftlichen Teil (Dissertation) und einem mündlichen Teil (Disputation oder Rigorosum) bestehen.
4. Die Dissertation muss mindestens von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg und der ausländischen Einrichtung betreut werden.
5. Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird von

der federführenden Einrichtung unter angemessener Beteiligung der anderen durchgeführt.

6. Die Promotionsurkunde muss auf das gemeinsame Promotionsverfahren hinweisen und klarstellen, dass der verliehene Doktorgrad nur in der deutschen oder ausländischen Form geführt werden darf.

§ 4 Sprache

(1) Die Dissertation kann – mit Zustimmung der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und des Promotionsausschusses der Europa-Universität Flensburg – auch in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfasst werden.

(2) Wird die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist der Dissertation eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens 8.000 Zeichen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(3) Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird in der Regel in der Sprache des Landes durchgeführt, in dem sie stattfindet, oder in Englisch. Auf Antrag können Teile des Prüfungsgesprächs in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Mündliche Doktorprüfung, Prüfungskommission

(1) Die mündliche Doktorprüfung (Disputation oder Rigorosum) wird von der federführenden Einrichtung unter angemessener Beteiligung der anderen Hochschule durchgeführt.

2) Findet die mündliche Doktorprüfung an der Europa-Universität Flensburg statt, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Promotionsordnung gebildet.

Dabei sind

- die ausländische Betreuerin bzw. der ausländische Betreuer und
- mindestens eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer Wissenschaftler der ausländischen Einrichtung

zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet über Ausnahmen.

§ 6 Bewertung

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt sowohl nach den Regeln der betreffenden Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg als auch nach den entsprechenden Regeln der ausländischen Einrichtung.

(2) Das Überdenkungsverfahren gemäß § 20 der Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg findet auch Anwendung in binationalen Promotionsverfahren.

(3) Werden nach den Regeln eines der Beteiligten die Promotionsleistungen insgesamt als nicht ausreichend bewertet, so ist das binationale Promotionsverfahren gescheitert.

Das Promotionsverfahren kann jedoch als nationales Verfahren an der Einrichtung fortgesetzt werden, deren Mitglieder in der gemeinsamen Prüfungskommission die Promotionsleistungen positiv bewertet haben.

§ 7 Promotionsurkunde

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen und sind die Pflichtexemplare (§ 8) abgeliefert, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Promotionsurkunde, die aus einem in Deutsch und einem in der Landessprache der ausländischen Einrichtung abgefassten Teil besteht sowie einer Abschrift in englischer Sprache.

Jeder Teil enthält die Gesamtnote, die von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmt wurde.

Beide Teile der Urkunde sind mit dem Siegel der beteiligten Fachbereiche oder des beteiligten Fachbereichs und der beteiligten Fakultät sowie der beteiligten Einrichtungen zu versehen.

Jeder Teil enthält einen Verweis auf das binationale Promotionsverfahren, insbesondere auf das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen.

(2) Weichen die beiden Bewertungsskalen für die Gesamtnote voneinander ab, so wird in den beiden Teilen der Urkunde jeweils die betreffende Gesamtnote eingetragen.

In diesem Falle ist in jedem der beiden Teile der Urkunde die jeweils geltende Notenskala wiederzugeben.

(3) Soweit nach den Bestimmungen der ausländischen Einrichtung die Promotionsurkunde allein vom Staat ausgestellt wird, so ist zusätzlich eine Promotionsurkunde der Europa-Universität Flensburg auszustellen.

In diesem Falle müssen die staatliche ausländische und die Urkunde der Europa-Universität Flensburg den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

(4) Nach Aushändigung der zweiteiligen Promotionsurkunde ist die bzw. der Promovierte berechtigt, entweder den deutschen Doktorgrad oder den entsprechenden ausländischen Titel zu führen.

Der unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworbene deutsche Doktorgrad kann in der Bundesrepublik Deutschland ohne weitere Genehmigung geführt werden.

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere für die Abgabe von Pflichtexemplaren, gelten die Regelungen der Europa-Universität Flensburg. Davon unberührt bleibt das Recht zur Führung des ausländischen Titels unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden Regeln.

§ 9 Entzug des Doktorgrades

(1) Über die Entziehung des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrades entscheidet in der Regel das zuständige Gremium der federführenden Einrichtung auf der Grundlage des vor Ort geltenden nationalen Rechts und nach Anhörung des zuständigen Gremiums der beteiligten anderen Einrichtung.

(2) Entzieht das zuständige Gremium der federführenden Einrichtung den Doktorgrad, so gilt diese Entscheidung nur für den von dem Fachbereich oder der Fakultät der federführenden Einrichtung verliehenen Doktorgrad.

In diesem Fall ist die zweiteilige binationale Doktorurkunde von der federführenden Einrichtung einzuziehen.

(3) Der beteiligten anderen Einrichtung ist die Entziehung mitzuteilen; sie entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob auch der von ihr verliehene Doktorgrad zu entziehen ist.

(4) Liegen bei der beteiligten Einrichtung Gründe vor, die die Einleitung eines Entziehungsverfahrens rechtfertigen, hat sie unter Mitteilung der maßgeblichen Verdachtsgründe die federführende Einrichtung um die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu ersuchen.

Kommt die federführende Einrichtung diesem Ersuchen in einem angemessenen Zeitraum nicht nach, kann die beteiligte Einrichtung in eigener Zuständigkeit ein Entziehungsverfahren einleiten.

Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. Januar 2020

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

Anlage (zu § 2 Absatz 1): Joint Doctoral Supervision Cotutelle Agreement
(Template)

Anlage (zu § 2 Absatz 1):

Joint Doctoral Supervision Cotutelle Agreement (Template)

This agreement is between:

Europa-Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg
Germany

represented by its President, Prof. Dr. Werner Reinhart

and University of NAME

represented by NAME

This agreement between Europa-Universität Flensburg

and

University of

(„the institutions“)

specifies administrative and academic details as follows:

Title I: Administrative Details

Article 1

This agreement for joint doctoral supervision is concluded for NAME, enrolled as a doctoral candidate at X University as the leading university of the joint doctorate.

NAME will generally also be enrolled at Y University.

The Cotutelle enrolment will take place in the academic year X. It will last for a period of 3 years with a possible extension by mutual agreement.

NAME was admitted to the doctoral program at the X University on DATE.

Article 2

The above-named doctoral student will be supervised by at least one supervisor of each university. The work will be carried out in the two institutions. At least 12 months will be spent at Y University, and the remaining time (not less than 12 months) at X (leading) University.

Article 3

NAME will be required to meet demands for all usual conditions of enrolment as a doctoral student at X (leading) University. In order to obtain all the benefits of candidature, NAME will generally also enroll at Y University and comply with any relevant requirements of such enrolment.

Article 4

Students who take part in a joint doctoral supervision shall pay any tuition or monthly fees which arise to their home university, and are exempted from such payments to the host university. Expenses for transport, residence (room and board), as well as health insurance in accordance with the regulations of the host country and administrative fees, shall be carried by the respective students. During their stay in the host country, students are obliged to have sufficient health insurance coverage.

Article 5

The candidate's travel costs between institutions will be covered by the candidate, if not agreed otherwise.

Travel expenses for supervision and participation in the oral doctoral examination are paid by the sending university. Travel expenses for reviewers from third universities are covered by the leading university.

Title II: Academic Details

Article 6

The proposed topic of the thesis is: „TOPIC“

The supervisor at X University is Prof. Dr. NAME

The supervisor at Y University is Prof. Dr. NAME

The supervisors will be jointly involved in the continuing assessment of the candidate's work in progress and will fully carry out their responsibilities in accordance with the rules and requirements of their respective institutions. Where any such rules and requirements between the institutions are in conflict, the supervisors will negotiate a compromise suitable to both institutions.

Article 7

The research stay at both institutions is characterized by an exchange with the researchers of the respective institution. This is to be documented by the respective supervisor.

Article 8

The candidate, the supervisors and the institutions will comply with the relevant institutional policies with regard to intellectual property in order to protect the doctoral (Dr./PhD) research and the publication of research results. In the event of potential commercialization of the project's intellectual property rights, the universities, which shall have appropriate authority to negotiate on the candidate's behalf, shall negotiate in good faith as to the nature of that commercialization in accordance with their respective intellectual property policies.

Article 9

The thesis will be submitted and examined according to the established procedures at both universities.

At Europa-Universität Flensburg the regulations are specified in the doctoral regulations ("Promotionsordnung") of January 30, 2017.

At University NAME the regulations are specified in XXX.

In case of contradictory regulations, both universities will make every reasonable effort to reach an agreement which takes into account the basic concepts of both universities.

Recommendation for the award of the particular university degree will rest solely with the respective University.

Article 10

The thesis will be submitted in LANGUAGE for X University, with a summary of at least 8,000 characters in length in LANGUAGE.

The oral doctoral examination (Disputation or Rigorosum) is conducted in LANGUAGE (usually in the language of the country in which it takes place, or in English). Upon request, parts of the interview may be conducted in another language.

Proof of language competencies: not applicable

applicable: *[please enter details if applicable]*

Article 11 (i)

The two Institutions, based on their respective procedures pertaining to the submitted thesis, intend to award the degree of Doctor of X of University NAME and the degree of Dr. X of Europa-Universität Flensburg, subject to the satisfactory completion of all award requirements by the candidate.

Article 11 (ii)

A decision to award the degree by either University is not binding upon the other.

Article 12

With acceptance of the doctoral thesis by both partner institutions and after the successful defence of the dissertation and the publication of the thesis, the partner institutions agree to confer a joint doctoral title. Both partner institutions award a single joint certificate for the bilateral dissertation. The joint character of the degree must be confirmed in the certificate.

Article 13

The signatories of the current agreement will comply with existing regulations in their respective institutions and countries regarding the filing, registration of copyright, description and reproduction of the thesis.

For and on behalf of Europa-Universität Flensburg

For and on behalf of University NAME

Europa-Universität Flensburg

University NAME

The candidate:

NAME

Date:

The supervisors:

Prof. Dr. NAME

Prof. Dr. NAME

Date:

Date:

The Head of the Doctoral Committee:

Name & Title

Date:

Name & Title

Date:

The President:

The President:

Prof. Dr. Werner Reinhart

Date:

Name & Title:

Date: